

Aktenzahl: **004/2020** Nenzing, den **11.02.2020**

Protokoll

21. Sitzung der Gemeindevertretung Dienstag, den 11.2.2020, 20:00 Uhr Rathaus Nenzing

Anwesend: Bürgermeister Florian Kasseroler als Vorsitzender

<u>Die Gemeinderäte:</u> Herbert Greußing

Kornelia Spiß Joachim Ganahl Johannes Maier MBA

<u>Die GemeindevertreterInnen:</u> Martin Schedler

Mario Bettega

Mag. Ronald Hepberger

Wilhelm Rainer
Peter Schmid
Simon Breuß
Peter Angerer
Markus Schallert
Martin Meyer

Ing. Raimund Zaggl Matthias Koch Melitta Greußing Lukas Mayer Johann Beck Elfriede Ribbers

Ersatzleute: Rochus Schallert

DI Daniela Jochum

Karin Haas Klaudia Beck

Mag. Werner Schallert

Murat Topcu

Mag. Gudrun Khüny

Zahl der Anwesenden: 27

Schriftführer: Hannes Kager



TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage der Niederschrift der letzten Sitzung vom 10.12.2019
- 2. Berichte des Vorsitzenden
- 3. Berichte der Ausschüsse
- 4. Beschluss Energieleitbild Nenzing 2030
- 5. Beschluss über Änderung des Räumlichen Entwicklungsplanes
- 6. Verordnungen über das Maß der baulichen Nutzung
- 7. Änderungen des Flächenwidmungsplanes
- 8. Genehmigung von Rechtsgeschäften:
 - a) Löschungserklärung für die Dienstbarkeit des Fahrweges über GST-NR 4936/1 GB Nenzing
 - b) Ankauf des GST-NR 9699 GB Nenzing von der ÖBB Infrastruktur AG
 - c) Beschluss betreffend Übertragung der Geschäftsanteile an der Gemeindeinformatik GmbH an den Vorarlberger Gemeindeverband
- 9. Genehmigung des Voranschlages der Marktgemeinde Nenzing für 2020
- 10. Genehmigung des Voranschlages der Gemeinde Nenzing Immobilienverwaltung KG für 2020
- 11. Beschluss über Erlassung einer Verordnung über den Schutz des Naherholungsgebietes Galinawald in Nenzing
- 12. Allfälliges

Der Vorsitzende Florian Kasseroler eröffnet um 20:00 Uhr die 21. Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt die GemeindevertreterInnen, die Ersatzleute sowie Dunja Thaler und Martin Assmann als Auskunftspersonen recht herzlich. Anschließend stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einladung der GemeindevertreterInnen und die Beschlussfähigkeit fest.

BESCHLÜSSE

Punkt 1 - Vorlage der Niederschrift der letzten Sitzung vom 10.12.2019

Betreffend der Niederschrift der letzten Sitzung vom 10.12.2019, welche allen Mitgliedern der Gemeindevertretung in schriftlicher Form zugegangen ist, werden keine Einwendungen erhoben und diese einstimmig genehmigt.

Punkt 2 – Berichte des Vorsitzenden

Bürgermeister Florian Kasseroler berichtet über folgende Themen und Ereignisse:

a) Vom Gemeindevorstand wurden für die Sanierung und Erweiterung der Mittelschule Nenzing die örtliche Bauaufsicht an das Ingenieurbüro Tschabrun (€ 92.600,--) und die Erstellung des Leistungsverzeichnisses an das Architekturbüro Achammer ZT GmbH (€ 72.036,--) vergeben.



- b) Die Gemeindestraße Beckenhäuser und der obere Teil des Fisinalweges müssen dringend saniert werden und der Gemeindevorstand hat diese Arbeiten an die Fa. Hilti & Jehle GmbH zum Preis von € 65.415,68 vergeben.
- c) Bezüglich der Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen am 15.3.2020 wurden von drei Listen Wahlanmeldungen abgegeben. Bis 7.2.2020 haben folgende drei Parteien fristgerecht einen Wahlvorschlag eingebracht:
 - a) Liste Bürgermeister Florian Kasseroler, FPÖ und Parteifreie Nenzing
 - b) Wir für Nenzing Volkspartei und Parteifreie
 - c) GRÜNE NENZING und Parteifreie
 - Für die Wahl des Bürgermeisters wurde nur für Bürgermeister Florian Kasseroler ein Wahlvorschlag erstattet.
- d) Bürgermeister Florian Kasseroler spricht im Namen des Gemeindevorstandes noch die Einladung zum 1. Nenzinger Dorfball am 23.2.2020 aus.
- e) Weiters informiert der Vorsitzende über den Festabend anlässlich der 1200-Jahr-Feier der Marktgemeinde Nenzing am 28.2.2020 im Ramschwagsaal. In den Folcwinurkunden aus dem Jahr 820 wurden die fünf Gemeinden Nenzing, Schlins, Schnifis, Nüziders und Bürs erstmals urkundlich erwähnt. Aus diesem Anlass findet gemeinsam mit diesen fünf Gemeinden eine Festveranstaltung im Ramschwagsaal statt, zu der alle Gemeindevertreter-Innen herzlich eingeladen sind.

Punkt 3 - Berichte der Ausschüsse

Vizebgm. Herbert Greussing (FPÖ und Parteifreie) teilt mit, dass am 3.2.2020 der Raumplanungsausschuss getagt hat.

Die e5-Arbeitsgruppe gehe ihren Weg der Nachhaltigkeit konsequent weiter und habe das Energieleitbild der Marktgemeinde Nenzing nach sehr intensiven und aufwendigen Arbeitsschritten am 15.1.2020 den GemeindevertreterInnen und sämtlichen Ausschüssen präsentiert. In Zusammenarbeit mit dem Energieinstitut Vorarlberg hat das e5-Team mit Personen aus der Gemeinde, Unternehmen und Vereinen das Energieleitbild erarbeitet. Abschließend dankt er den Mitgliedern des Raumplanungsausschusses, des Bauausschusses und der e5-Arbeitsgruppe für die intensive Arbeit und Unterstützung in den letzten 5 Jahren. Ein großer Dank gehe auch an die FachberaterInnen in der Gemeindeverwaltung, die mit ihrem Fachwissen jederzeit beratend zur Seite standen.

Punkt 4 - Beschluss Energieleitbild Nenzing 2030

Vizebürgermeister Herbert Greussing (FPÖ und Parteifreie) merkt dazu einleitend an, dass wir als moderne Gemeinde Verantwortung gegenüber den kommenden Generationen tragen und wir unseren Kindern ein lebenswertes und fortschrittliches Nenzing hinterlassen wollen. Im Energieleitbild Nenzing 2030 sind wesentliche Punkte festgeschrieben, die in der Energieautonomie vom Land Vorarlberg bis 2050 von den Gemeinden zur Umsetzung gefordert werden. Er möchte sich im Namen der e5-Arbeitsgruppe bei der Bevölkerung, den Vereinen und Unternehmen, die dieses hervorragende Projekt unterstützt haben, recht herzlich bedanken.

Bürgermeister Florian Kasseroler ergänzt, dass in aufwändiger Arbeit in den letzten beiden Jahren dieses Energieleitbild entwickelt wurde. Es gebe nicht viele Gemeinden, die über ein



derartiges Energieleitbild verfügen. Es diene als hervorragende Basis um die richtigen Schritte zu setzen und er danke allen für die Mitarbeit daran.

Für GR Johannes Maier MBA (Wir für Nenzing – Volkspartei und Parteifreie) ist wichtig festzustellen, dass das Energieleitbild als Empfehlung bzw. Richtschnur für künftige Vorgehensweisen dient.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt die Gemeindevertretung einstimmig, die im "Energieleitbild Nenzing 2030" genannten Handlungsfelder, Leitsätze und Ziele umzusetzen.

Punkt 5 – Beschluss über Änderung des Räumlichen Entwicklungsplanes

Laut dem Räumlichen Entwicklungsplan der Marktgemeinde Nenzing befinden sich die Grundstücksflächen, auf denen die Kinderbetreuungseinrichtung an der Gaisstraße gebaut werden soll, außerhalb des Siedlungsrandes. Es ist daher auch eine Änderung des Räumlichen Entwicklungsplanes notwendig. Der Siedlungsrand soll künftig laut Plan von DI Georg Rauch entlang des Mengbachs und der ÖBB-Trasse festgelegt werden.

Der Raumplanungsausschuss hat daher in der Sitzung am 26.11.2019 einstimmig den Entwurf der Änderung des Räumlichen Entwicklungsplanes gemäß dem vorliegenden Plan von DI Georg Rauch von November 2019 empfohlen und die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 10.12.2019 den Entwurf der Änderung des REP beschlossen. Die Pläne für die Änderung des Räumlichen Entwicklungsplanes bzw. des Siedlungsrandes wurden auch in der öffentlichen Informationsveranstaltung am 9.12.2019 im Rathaus präsentiert.

Auf Empfehlung des Raumplanungsausschusses wird die Änderung des Räumlichen Entwicklungsplanes gemäß dem vorliegenden Plan von DI Georg Rauch von November 2019, Plan-ZI. 031-0/19, einstimmig beschlossen.

Punkt 6 – Verordnungen über das Maß der baulichen Nutzung

Vizebgm. Herbert Greussing (FPÖ und Parteifreie) legt mehrere Verordnungen samt Erläuterungen zur Beschlussfassung vor. Aufgrund der vorliegenden Empfehlungen des Raumplanungsausschusses werden nachstehende Verordnungen nach § 31 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBI.Nr. 39/1996, in der geltenden Fassung, über das Maß der baulichen Nutzung samt Erläuterungen jeweils einstimmig beschlossen:

a) Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für die GST-NR 2405/2 GB Nenzing

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die GST-NR 2405/2 GB Nenzing.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung



Das Maß der baulichen Nutzung wird in der Weise festgelegt, dass auf der GST-NR 2405/2 GB Nenzing die Baunutzungszahl mindestens vierzig beträgt.

b) Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für eine Teilfläche der GST-NR 8959/1 GB Nenzing

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für jene Teilfläche der GST-NR 8959/1 GB Nenzing, die innerhalb des Siedlungsrandes gemäß REP der Marktgemeinde Nenzing liegt.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in der Weise festgelegt, dass auf der in § 1 angeführten Teilfläche der GST-NR 8959/1 GB Nenzing die Baunutzungszahl mindestens dreiundzwanzig beträgt.

c) Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für eine Teilfläche der GST-NR 8131/8 GB Nenzing

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für jene Teilfläche der GST-NR 8131/8 GB Nenzing, die innerhalb der Grenzen liegt, die im Plan der Erläuterungen zu dieser Verordnung dargestellt sind.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in der Weise festgelegt, dass auf der in § 1 angeführten Teilfläche der GST-NR 8131/8 GB Nenzing die Baunutzungszahl mindestens zehn beträgt.

d) Entwurf einer Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für die GST-NR 8979/2 GB Nenzing

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die GST-NR 8979/2 GB Nenzing.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in der Weise festgelegt, dass auf der GST-NR 8979/2 GB Nenzing die Baunutzungszahl mindestens einundzwanzig beträgt.



Punkt 7 - Änderungen des Flächenwidmungsplanes

Vizebgm. Herbert Greussing (FPÖ und Parteifreie) legt mehrere Anträge zur Beschlussfassung vor. Die im Zuge der Auflage- und Anhörungsverfahren eingelangten Stellungnahmen wurden den GemeindevertreterInnen zur Kenntnis gebracht. Aufgrund der vorliegenden Empfehlungen des Raumplanungsausschusses werden nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplanes beschlossen:

a) Schrottenbaum Stefan (GST-NR 2405/2 - Burggasse)

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Weise, dass das GST-NR 2405/2 GB Nenzing gemäß vorliegendem Plan vom 3.12.2019, Plan-Zl. 31-11/16-19, von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche Wohngebiet umgewidmet wird. Als Folgewidmung wird Freifläche-Freihaltegebiet festgelegt.

b) Stoß Artur (Teilfläche GST-NR 8959/1 - Ritschaweg)

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Weise, dass eine Teilfläche im Ausmaß von 1.210 m² der GST-NR 8959/1 GB Nenzing gemäß vorliegendem Plan vom 25.11.2019, Plan-Zl. 30-11/17-19, von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche Wohngebiet umgewidmet wird. Als Folgewidmung wird Freifläche-Freihaltegebiet festgelegt.

c) Agrargemeinschaft Nenzing (Teilfläche GST-NR 8131/8 – Liebherr)

Die Firma Liebherr-Werk Nenzing GmbH beabsichtigt, den bestehenden Betrieb auf der GST-NR 8131/8 zu erweitern. Das Grundstück ist im Eigentum der Agrargemeinschaft Nenzing.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Weise, dass eine Teilfläche der GST-NR 8131/8 GB Nenzing gemäß vorliegendem Plan vom 3.12.2019, Plan-Zl. 31-11/19-19, von Freifläche-Freihaltegebiet bzw. forstwirtschaftlich genutzte Fläche und Freifläche Sondergebiet "Asphaltmisch- und Aufbereitungsanlage" in Baufläche Betriebsgebiet Kat. II umgewidmet wird. Als Folgewidmung wird Freifläche-Freihaltegebiet festgelegt.

d) Marktgemeinde Nenzing (GST-NRN 864/8 und 864/19 - Gaisstraße)

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Weise, dass gemäß vorliegendem Plan vom 26.11.2019, Plan-Zl. 31-11/20-19, eine Teilfläche von insgesamt 2.536 m² der GST-NRN 864/8 und 864/19 von Freifläche-Freihaltegebiet in Freifläche Sondergebiet "Kinderbetreuungseinrichtung" und eine Teilfläche von 458 m² der GST-NRN 864/19 und 864/14 von Freifläche Freihaltegebiet in Verkehrsfläche Straße umgewidmet werden. Weiters werden noch auf den angrenzenden Grundstücken Widmungsungenauigkeiten korrigiert. Als Folgewidmung für die neu als Freifläche Sondergebiet "Kinderbetreuungseinrichtung" gewidmeten Flächen wird Freifläche-Freihaltegebiet festgelegt.

e) Marktgemeinde Nenzing (Teilfläche GST-NR 9591/1 - Gewerbestraße)

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Weise, dass eine Teilfläche von 237 m² der GST-NR 9591/1 GB Nenzing gemäß vorliegendem Plan vom 25.11.2019, Plan-Zl. 30-11/18-19, von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche Betriebsgebiet Kat. II umgewidmet wird. Als Folgewidmung wird Freifläche-Freihaltegebiet festgelegt.

f) Berbig Theresia (GST-NR 8979/2 - Baschlief)



Frau Theresia Berbig beantragte am 12.1.2020 als Grundeigentümerin die Umwidmung des GST-NR 8979/2 GB Nenzing von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche Wohngebiet. Begründet wird der Antrag damit, dass sie das gegenständliche Grundstück verkauft und Herr Haimo List auf dem GST-NR 8979/2 in den nächsten 2 Jahren ein Wohnhaus errichten möchte.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Weise, dass das GST-NR 8979/2 GB Nenzing gemäß vorliegendem Plan vom 29.1.2020, Plan-Zl. 30-11/01-20, von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche Wohngebiet umgewidmet wird. Als Folgewidmung soll Freifläche-Freihaltegebiet festgelegt werden.

Punkt 8 - Genehmigung von Rechtsgeschäften

a) Löschungserklärung für die Dienstbarkeit des Fahrweges über GST-NR 4936/1 GB Nenzing

Für das GSt-NR 4936/1 GB Nenzing ist im Grundbuch noch die Dienstbarkeit des Fahrweges für den "Weiler Rungeletsch" eingetragen. Im Zuge einer Grundteilung der GST-NRN 4936/1, .488 und 4948/2 wurde um Löschung der eingetragenen Dienstbarkeit des Fahrweges über GST-NR 4936/1 ersucht.

Die Marktgemeinde Nenzing erklärt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung der in EZ 471 zu C-LNR 1a einverleibten Dienstbarkeit des Fahrweges über die GST-NR 4936/1 für den "Weiler Rungeletsch". (Einstimmiger Beschluss bei einer Stimmenthaltung von Kornelia Spiß wegen Befangenheit).

b) Ankauf des GST-NR 9699 GB Nenzing von der ÖBB – Infrastruktur AG

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Kinderbetreuungseinrichtung an der Gaisstraße sollte für den Garten bzw. Spielplatz zumindest ein Teil des GST-NR 9699 der ÖBB genutzt werden können. Nach ersten Gesprächen mit der ÖBB wurde nun ein Kaufvertragsentwurf vorgelegt. Auf Grundlage des Schätzgutachtens von DI Günter Osl vom 6.12.2019 wird das GST-NR 9699 mit 832 m² zum Preis von € 74.000,-- zum Kauf angeboten. Bei einem Ankauf der Liegenschaft würde die Gemeinde dafür noch eine Förderung von ca. 18 % erhalten. Allerdings ist der ÖBB das Recht des Zuganges und der Zufahrt zu den Bahnanlagen in einer Breite von 3 m entlang der Bahnlinie einzuräumen.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst: Die Marktgemeinde Nenzing kauft das GST-NR 9699 GB Nenzing zum Preis von € 74.000,-- von der ÖBB – Infrastruktur AG. Mit Ausnahme der Immobilienertragsteuer werden alle mit der Errichtung und Verbücherung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren von der Käuferin getragen.

c) Beschluss betreffend Übertragung der Geschäftsanteile an der Gemeindeinformatik GmbH an den Vorarlberger Gemeindeverband

Im Zuge der Zusammenlegung der drei Verbände (Vorarlberger Gemeindeverband, Umweltverband und Gemeindeinformatik GmbH) soll die Gemeindeinformatik GmbH in den Vorarlberg Gemeindeverband integriert werden. Die Marktgemeinde Nenzing ist als Gesellschafterin an der Gemeindeinformatik GmbH mit Sitz in Dornbirn beteiligt und tritt ihren gesamten Geschäftsanteil an dieser Gesellschaft an den Vorarlberger Gemeindeverband ab. Die Gemeindevertretung fasst einstimmig folgenden Beschluss:



Die Marktgemeinde Nenzing (nachfolgend auch kurz: "Vollmachtgeberin" genannt) ist als Gesellschafterin an der Gemeindeinformatik GmbH mit dem Sitz in Dornbirn beteiligt und beabsichtigt ihren gesamten Geschäftsanteil an dieser Gesellschaft an den Vorarlberger Gemeindeverband abzutreten. Zu diesem Zwecke bevollmächtigt sie hiemit Herrn Dr. Otmar Müller, geb. 08.12.1956, 6721 Thüringerberg HNr. 175, und Herrn Johann Georg Reisch, geb. 13.01.1964,6820 Frastanz, Mühlegasse 5, und zwar jeden selbständig, im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Vollmachtgeberin einen Abtretungsvertrag in Form eines Notariatsaktes zu unterfertigen, mit welchem die Vollmachtgeberin ihren gesamten Geschäftsanteil an der Gemeindeinformatik GmbH mit dem Sitz in Dornbirn und der Geschäftsanschrift 6850 Dornbirn, Marktstraße 51, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch zu FN 67987 g, an den Vorarlberger Gemeindeverband mit dem Sitz in Dornbirn und der Geschäftsanschrift 6850 Dornbirn, Marktstraße 51, eingetragen im Vereinsregister zu ZVR-Zahl 017955105, abtritt. Abtretungspreis ist das Nominale des Stammkapitals des abgetretenen Geschäftsanteiles. Jeder Bevollmächtigte ist selbständig ermächtigt, sämtliche Bestimmungen des Abtretungsvertrages festzulegen, den Abtretungsvertrag im Namen der Vollmachtgeberin in Notariatsaktform zu unterfertigen und überhaupt alles zu unternehmen, damit die vorgenannte Abtretung des Geschäftsanteiles gültig zustande kommt. Die Bevollmächtigten sind zur Ausübung dieser Vollmacht auch dann berechtigt, wenn sie andere Beteiligte oder Gesellschafter vertreten (Zulässigkeit der Doppelvertretung).

Punkt 9 – Genehmigung des Voranschlages der Marktgemeinde Nenzing für 2020

Der Voranschlag 2020 wurde erstmals nach den Erfordernissen der Voranschlag- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 erstellt. Mit der Einführung der VRV 2015 verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, weg von der oftmals missverständlichen Aussagekraft einer klassischen Einnahmen-/Ausgabenrechnung hin zu einem aussagekräftigen Rechnungswesen mit transparenter Darstellung der Erfolgs- und Vermögensrechnung zu gelangen.

Ein Vergleich zur bisherigen Voranschlagserstellung lässt sich insoweit ableiten, als das alle Voranschlag-Ansätze ihren Niederschlag in der Finanzierungsrechnung wiederfinden und somit auch eine Vergleichsmöglichkeit zu den Vorjahren gegeben ist. In der Darstellung zum Voranschlag 2020 können allerdings die Vorjahresansätze aus programmtechnischen Gründen nicht dargestellt werden, da mit der Einführung der VRV 2015 auch zahlreiche Konten aufgelassen, umgereiht oder neu einzuführen waren.

Die Summe der Mittelaufbringung des Finanzierungshaushaltes beläuft sich auf \in 28.578.600,00. Hingegen beträgt die Summe der Mittelverwendung \in 28.075.400,00 (Finanzierungserfordernis). Somit kann mit einem Überschuss aus dem budgetierten Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von \in 503.200,00 gerechnet werden.

Wie dem Finanzierungshaushalt zu entnehmen ist, betragen die Personalkosten € 5.087.800,00 (bereinigt um die Personalkostenersätze € 3.254.200,00). Für den laufenden Betriebs-/Sachaufwand müssen € 5.285.900,00 finanziert werden, an laufenden Transferleistungen ist die Summe von € 6.962.200,00 veranschlagt.

In den Transferleistungen sind u.a. folgende Leistungen enthalten:

Beiträge an den Sozialfonds € 2.236.400,00 Beiträge an den Gesundheitsfonds € 1.433.500,00 Landesumlage € 1.367.400,00



Rettungsfonds	€	59.000,00
Betriebskostenleistungen an die ARA's	€	600.100,00
WFI-Abgangsdeckungsbeitrag	€	65.500,00
Abgangsdeckung an die Seniorenbetreuung Nenzing GmbH	€	272.000,00

Für Instandhaltungsmaßnahmen quer durch den ganzen Haushalt müssen € 1.431.900,00 veranschlagt werden. In der investiven Gebarung müssen € 8.496.700,00 aufgebracht werden. Die großen "Brocken" stellen die drei Hochbauprojekte dar:

Volksschule Nenzing	€ 2.660.000,00
Mittelschule Nenzing	€ 2.570.000,00
Kindergarten "Sidlig"	€ 1.050.000,00

Für den Ausbau der Gemeindestraßen sind € 423.000,00 budgetiert, für Uferschutzbauten und Gerinne € 210.000,00, für Wasser-/Kanalbauten € 193.000,00. Für den Umbau der Bachfassung "Galina" (Kraftwerksbetrieb) sind € 200.000,00 vorgesehen.

An Investitionsförderungen (Einzahlungen aus Kapitaltransfers) sind gesamt € 2.602.000,00 berücksichtigt. Im Detail sind dies:

Volksschule Nenzing	€ 744.800,00 (Land)
Mittelschule Nenzing	€ 719.600,00 (Land)
Kindergarten "Sidlig"	€ 189.000,00 (Land)
Öffentliche Gerinne	€ 142.500,00 (Land)
Wasser-/Kanalbau	€ 313.900,00 (Land)

Wasser-/Kanalbau € 581.200,00 (Bund: Fin.-Zuschüsse).

Die gemeindeeigenen Abgaben erbringen einen Ertrag von € 6.743.700,00 worin die Kommunalsteuer mit € 5.893.500,00 enthalten ist. Die Ertragsanteile betragen It. Prognose des Landes € 6.207.600,00, wobei im Gegenzug die Landesumlage mit € 1.367.400,00 beziffert wird.

Dem Finanzierungshaushalt ist zu entnehmen, dass zur Bedeckung der investiven Gebarung mit € 6.065.500,00 und der Tilgungsleistung mit € 1.302.800,00, eine Quersubventionierung aus der operativen Gebarung mit € 2.240.100,00 und neue Darlehen mit € 5.631.400,00 erforderlich sind. Der Finanzierungssaldo schließt positiv mit € 503.200,00 ab.

Der Schuldenstand hält bei € 16.779.500,00. Die Leasingverpflichtungen verringern sich um € 387.900,00. Der Endstand an Leasingverbindlichkeiten weist den Betrag von € 2.644.600,00 aus.

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist es erforderlich, der Gemeinde Nenzing Immobilienverwaltung KG Kapital in Höhe von € 151.300,00 zuzuführen.

Im Unterschied zum Finanzierungshaushalt sind im Ergebnishaushalt u.a. folgende Werte berücksichtigt und führen folglich zu einem anderen Ergebnis:

Abschreibung des Sachanlagevermögen	€	2.331.400,00
Ertragswirksame Auflösung v. Investitionszuschüssen	€	467.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	122.500,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	383,600,00

Der Ergebnishaushalt schließt mit einem negativen Saldo in der Höhe von - € 63.000,00.



Die ausgewiesene Finanzkraft nach dem Gemeindegesetz beträgt € 12.388.200,00. Daraus ergibt sich eine Vergabekompetenz für den Gemeindevorstand in Höhe von € 123.882,00.

Bürgermeister Florian Kasseroler dankt allen für die Teilnahme an der Vorbesprechung des Voranschlages und dem Finanzausschuss, der jede Position durchgegangen ist.

GR Johannes Maier MBA (Wir für Nenzing – Volkspartei und Parteifreie) merkt zum Voranschlag 2020 an, dass ein Vergleich zu den Vorjahren leider tatsächlich nicht möglich ist. Auffallend bzw. bemerkenswert seien ua. die Ausgaben für die Schülerbetreuung von € 155.000,00 und die Abgangsdeckung an die Senioren-Betreuung Nenzing mit € 270.000,00. Hier hätte er gerne eine Aufstellung über die Höhe der Restschuld bei der VOGEWOSI. Die Ausgaben für den ÖPNV steigen ebenfalls beträchtlich um € 90.000,00 auf € 343.000,00 (vor Abzug der Förderungen). Der Investitionsanteil der Marktgemeinde Nenzing für die Urnenwand und das Servicegebäude beim Friedhof Frastanz beläuft sich auf € 53.000,00. Aufgrund der Investitionen in die Volksschule Nenzing, die Mittelschule Nenzing und die Kinderbetreuungseinrichtung an der Gaisstraße steigen die Schulden wieder von € 12 auf € 16 Million, wobei natürlich erst die heurigen Etappen berücksichtigt sind und nicht die zu erwartenden Gesamtinvestitionen von über € 25 Mio.

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Voranschlag 2020 einschließlich dem Voranschlagsanhang für das Jahr 2020 in der vorliegenden Fassung einstimmig genehmigt.

Punkt 10 – Genehmigung des Voranschlages der Gemeinde Nenzing Immobilienverwaltung KG für 2020

Bürgermeister Florian Kasseroler erläutert den Voranschlag 2020 der Gemeinde Nenzing Immobilienverwaltung KG (GIG). Der Voranschlag umfasst Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 211.000,00. Die Einnahmen setzen sich im Wesentlichen aus der Pachtverrechnung mit € 59.600,00 zusammen. Auf der Ausgabenseite ist der Schuldendienst mit € 193.700,00 ausgewiesen, wovon € 156.200,00 auf Tilgungen und € 37.500,00 auf Zinsen entfallen. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität bedarf es einer Kapitalzuführung durch die Gemeinde von € 151.300,00.

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Voranschlag der Gemeinde Nenzing Immobilienverwaltung KG für 2020 in der vorliegenden Fassung einstimmig genehmigt.

Punkt 11 – Beschluss über Erlassung einer Verordnung über den Schutz des Naherholungsgebietes Galinawald in Nenzing

Mit der Einladung zur Gemeindevertretung wurde allen Sitzungsteilnehmern der Amtsbericht vom 22.1.2020 sowie der Entwurf einer Verordnung über den Schutz des Naherholungsgebietes Galinawald in Nenzing sowie ein Lageplan übermittelt.

Im Amtsbericht ist u.a. Folgendes festgehalten:

Mangels einer ständigen sicherheitspolizeilichen Aufsicht im Naherholungsgebiet Galinawald, nicht zuletzt wegen des Freizeitverhaltens der zahlreichen Besucher, zieht der unkontrollierte Freizeitbetrieb konkrete Gefährdungen nach sich.

Die Gefährdung beginnt beim unkontrollierten Anzünden von Lagerfeuern in den Ufer- und Gehölzsaumzonen entlang des Galinabaches, in der Mehrzahl unter Verwendung von vor Ort



vorhandenem und vorgefundenem Brennmaterial (Holz von Bäumen, Baumbestandteile und Totholz), setzt sich mit dem Verbleiben von Glasbruch, dem Abspielen von Musik, dem nicht bewilligten Kampieren und der Verrichtung der Notdurft, zum Teil in Büschen, zum Teil im freien Gelände, fort.

Zwar führt der Aufenthalt von Personen im Gebiet des Naherholungsgebietes Galinawald nach der Lebenserfahrung nicht unmittelbar zu einer Störung des örtlichen Gemeinschaftslebens, nimmt es an einem unbeaufsichtigten Gewässer aber Dimensionen der geschilderten Art an, entstehen nicht nur durch die Menge der Besucher, sondern vor allem auch durch die damit üblicherweise verbundene Nutzung des Gebietes des Naherholungsgebietes Galinawald erhebliche, das örtliche Gemeinschaftsleben ernsthaft beeinträchtigte Missstände (Müll) und Gefahren (Verletzungsgefahr durch Glassplitter).

Das Ziel dieser Verordnung ist die Beseitigung bestehender und die Abwehr unmittelbar zu erwartender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände im Bereich des Naherholungsgebietes Galinawald.

Die konkreten Missstände werden nachstehend zu den einzelnen Bestimmungen erläutert: es sind dies ohne Ausnahme mit dem Ausdruck "Übelstand" gleichzusetzende, eng abzugrenzende und gemeinschaftsrelevante (Lebens-)Sachwerte, die negativ bewertet werden. Das Gebiet des Naherholungsgebietes Galinawald erstreckt sich auf die in der Anlage 1 (Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz des Naherholungsgebietes Galinawald) zeichnerisch dargestellten Bereiche einschließlich des Galinabaches und wird begrenzt durch die Gemeindegrenze zu Frastanz.

BESCHREIBUNG:

Es handelt sich um ein Naherholungsgebiet vorrangig für die Bewohner der Marktgemeinden Nenzing und Frastanz.

In diesem Gebiet befinden sich auch Tiere, die durch den großen Besucherandrang immer wieder in ihrem Lebensraum gestört werden.

Die in dieser ortspolizeilichen Verordnung geregelten Angelegenheiten werden zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG gewährleistet. Sie verfolgt den Zweck, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände abzuwehren oder zu beseitigen. Diese Verordnung verstößt nicht gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen des Bundes und des Landes.

In dem unter § 1 beschriebenen Gebiet werden von Personen wiederkehrend eine Vielzahl Grillstellen angelegt. Durch das Entfachen von Feuer in den provisorisch und behelfsmäßig angelegten Grillstellen besteht die Gefahr eines Waldbrandes. Die willkürliche Anlage von Grill- und Feuerstellen kann auch Flurschäden verursachen. Im Sinne der Besucherlenkung an die von der Marktgemeinde Nenzing erlaubte Grillstelle wird das Entfachen von offenem Feuer (das Grillen) in eine verträgliche Bahn gelenkt und auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt, wodurch auch die Kernzonen aus Gründen des Naturschutzes, der Nachhaltigkeit und der Erhaltung des Naturraumes entlastet werden. Die Neuanlage von (illegalen) Feuerund Grillstellen soll dadurch verhindert und die Gefahr von Waldbränden stark eingeschränkt werden.

Das Verbot zu § 2 Abs. 2 lit a wird ergänzt durch das gänzliche Verbot der Entnahme von Bäumen, Baumteilen und Totholz. Bäume, Baumteile und Totholz werden dem Gebiet entnommen und Äste abgebrochen, um (an Feuer- und Grillstellen) Feuer zu entfachen. Es wurden immer wieder kleinere Bäume zum Zweck des Entfachens von Feuer unberechtigt gefällt. Ein solches Verhalten der Besucher ist auch weiter zu erwarten. Das Verbleiben des Holzes, selbst des Totholzes, im Wald ist aus ökologischen Gründen wichtig.



Die im Geltungsbereich dieser Verordnung liegende Feuerstelle der Waldkindergartengruppe darf ausschließlich während der Kinderbetreuungszeiten unter Aufsicht des Betreuungspersonals genutzt werden.

Pferde verursachen aufgrund ihres Körpergewichtes und ihres ausgeprägten Bewegungsdrangs starke Trittschäden. Betroffen hievon ist vorrangig der Parcours. Trittschäden können gefährlich für die Benützer des Parcours werden. Daher ist das Reiten auf der Parcourstrecke nicht erlaubt.

Zum ganzjährigen, generellen Freizeitverhalten von Personen im Naherholungsgebiet Galinawald kommt im Sommer der starke Besucherandrang zum Galinabach (Baden, Grillen, usw.) dazu.

Das Abspielen von Musik im unter § 1 beschriebenen Gebiet stört notorisch sowohl Erholungssuchende als auch Tiere und wird als einer der konkreten Situation eintretende Lärmbelästigung durch die Inbetriebnahme von Tonwiedergabegeräten (und solcherart als Missstand) qualifiziert. Aus diesem Grund wird das Abspielen von Musik auf jedweder Art von Tonwiedergabegeräten generell verboten. Davon nicht betroffen sind das Hören von Musik mit Kopfhörern und das Musizieren mit Instrumenten ohne Verstärker. Durch die Verwendung von Kopfhörern wird die Umgebung nicht gestört. Das Singen und Musizieren ohne Verstärkungsgeräte und Lautsprecher in der freien Natur ist kulturell und gesellschaftlich etabliert, akzeptiert, wird als sozialadäquat und nicht in dem Maße als störend empfunden, um als Missstand qualifiziert zu werden. Die sachliche Differenzierung zwischen dem Abspielen von Musik und dem Musizieren ist klar möglich.

Das Einbringen und die Verwendung von Glasgebinden und Glasbehältnissen in das unter § 1 beschriebene Gebiet birgt die latente Gefahr des – wenn auch unabsichtlichen - Zerbrechens dieser Gegenstände in sich. In der freien Natur kann, selbst bei sorgfältiger Bemühung zur Beseitigung von Glasbruch (keine Möglichkeit des Aufkehrens, Sichtproblematik im Dunkeln, usw.), das Verbleiben von Glasbruchstücken im Gras, im Unterholz und zwischen den Steinen nicht ausgeschlossen werden. Scharfkantige Glasbruchstücke und Glasscherben verursachen Schnittverletzungen, meist in Form von tiefen, auseinanderklaffenden Wunden, in dem im § 1 beschriebenen Gebiet insbesondere beim Barfußlaufen oder beim Sitzen und liegen im Sommer. Zumal von den Besuchern des Naherholungsgebietes Galinawald, insbesondere zum Baden, Grillen und Lagern, Glasgebinde (Bierflaschen, udgl.) verwendet wurden und werden, soll deren Einbringung und Verwendung verboten werden.

In der Wassertrete bzw. Kneippanlage an der Galina gilt aus hygienischen Gründen ein absolutes Aufenthaltsverbot für Hunde.

Der schonende Umgang mit der Natur wird im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie der Naturschutzverordnung geregelt. Das Verbot des illegalen Ablagerns von Abfällen wird im Landes-Abfallwirtschaftsgesetz geregelt. Es wird daher empfohlen, die Verordnung über den Schutz des Naherholungsgebietes Galinawald in Nenzing zu erlassen.

Elfriede Ribbers und Mag. Gudrun Khüny von echt.nenzing grüne und parteifreie sind der Meinung, dass der in dem Plan über den Geltungsbereich dieser Verordnung eingezeichnete Bereich für Grillstellen zu klein ist und dieser Bereich entlang des Bachbetts verlängert werden sollte.

GR Johannes Maier MBA (Wir für Nenzing – Volkspartei und Parteifreie) kritisiert den Geltungsbereich der Verordnung westlich des Galinabachs.

Peter Schmid (FPÖ und Parteifreie) weist darauf hin, dass direkt anschließend an diesen Geltungsbereich die Marktgemeinde Frastanz auf ihrem Gemeindegebiet eine ähnliche Verordnung erlassen wird mit dem Zusatz des Verbots von Drohnenrennen. Man wolle mit dieser Verordnung auf keinen Fall den Aufenthalt von Familien und Kindern im Galinawald ver-



hindern, sondern eine Handhabe gegen Missstände aufgrund von Feierlichkeiten mit z.T. über 100 Personen schaffen.

Auf dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plan wird auf Wunsch der Gemeindevertretung der Bereich der Grillstelle und Badeplatz für Hunde und Pferde entlang des Bachbetts der Galina verlängert.

Gemäß § 50 Abs 1 lit a Z 9 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBI.Nr. 40/1985 i.d.g.F., wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg abschließend nachstehende Verordnung einstimmig beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in den einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage 1 (Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz des Naherholungsgebietes Galinawald) zeichnerisch dargestellten Bereiche im Gebiet des Naherholungsgebietes Galinawald, einschließlich des Galinabaches, sowie im Ufergehölzsaum. Der Geltungsbereich der Verordnung liegt im Bachbett des Galinawaldes und östlich des Galinabaches und wird begrenzt durch die Gemeindegrenze zu Frastanz.

§ 2 Verbote, Gebote

- (1) Das Entfachen von Feuer ist ausschließlich an der, in dem dieser Verordnung beigeschlossenen Lageplan (Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz des Naherholungsgebietes Galinawald) eingezeichneten Grillstelle erlaubt. Die Grillstelle befindet sich im Bachbett des Galinabaches. Die Feuerstelle der Waldkindergartengruppe darf ausschließlich während der Kinderbetreuungszeiten unter Aufsicht des Betreuungspersonals genutzt werden.
- (2) Folgende Handlungen oder Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) verboten:
 - a) das Anlegen von weiteren Feuerstellen;
 - b) die Entnahme von Bäumen, Baumteilen und Totholz; davon ausgenommen sind Forst- und Instandhaltungsarbeiten durch die Agrargemeinschaft Nenzing, in Abstimmung mit derselben oder durch ansonsten Berechtigte;
 - c) das Reiten und das Führen von Pferden, das Benützen von Fahrrädern auf dem Parcours. Erlaubt sind das Reiten und das Führen von Pferden auf den Forstwegen und zum Badeplatz für Pferde und Hunde im Bachbett. Der Badeplatz ist in dem dieser Verordnung beigeschlossenen Lageplan (Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz des Naherholungsgebietes Galinawald) zeichnerisch dargestellt;
 - d) das Baden (lassen) von Pferden und Hunden außerhalb des, in dem dieser Verordnung beigeschlossenen Lageplan (Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz des Naherholungsgebietes Galinawald) zeichnerisch dargestellten Badeplatzes für Pferde und Hunde;
 - e) das Abspielen von Musik mit jedweder Art von schallerzeugenden Tonwiedergabegeräten sowie das Musizieren unter Verwendung von Verstärkungsgeräten und/oder Lautsprechern;



- f) das Einbringen und die Verwendung von Glasgebinden und Glasbehältnissen.
- (3) In der Wassertrete bzw. Kneippanlage gilt ein absolutes Hundeverbot.

§ 3 Verwaltungsübertretung

Die Nichtbefolgung der Gebote und Übertretung der Verbote dieser Verordnung (§ 2) stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs 3 Gemeindegesetz bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Punkt 12 - Allfälliges

Johann Beck erkundigt sich bezüglich der Kosten für die Beleuchtung beim neuen Kreuzpark entlang der Meng. Bürgermeister Florian Kasseroler antwortet, dass ihm diese nicht bekannt sind, er die entsprechenden Zahlen aber nachliefern werde.

Danach richtet Bürgermeister Florian Kasseroler noch seinen herzlichen Dank an die Gemeindevertretung. In den letzten fünf Jahren seien bei sehr gutem Klima in der Gemeindevertretung viele wichtige Entscheidungen getroffen worden und vieles für die Gemeinde und das Gemeinwohl bewegt worden. Er hoffe auch in den kommenden fünf Jahren wieder auf eine gute Zusammenarbeit in der Gemeindevertretung.

Abschließend dankt Bürgermeister Florian Kasseroler Mag. Werner Schallert stellvertretend für alle politischen Mandatare und Mitarbeiterinnen nochmals herzlich für das teilweise jahrzehntelange ehrenamtliche Engagement.

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Der Vorsitzende: Der Schriftführer: Bgm. Florian Kasseroler Hannes Kager